

ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WOHNBAUFLÄCHEN: 1. 1. 1. 1. 3. Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 und 2 1. 2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: 1. 2. 2. Mischgebiete § 6 Bau-NVO, Absatz 1 und 2 1. 3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: 1. 3. 1. Gewerbegebiete § 8 Bau-NVO. Absatz 1 - 3 1. 4. SONDERBAUFLÄCHEN: MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 2. 1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: (Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl; Mittelstrich =Firstrichtung) 2. 1. 4. zwingend Erdgeschoß Bei WA: GRZ = 0.4. GFZ = 0.5.soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. 2. 1. 18 zwingend: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus) Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6, 50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig. Bei WA und MI: GRZ = 0.4. GFZ = 0.8.GRZ = 0.8.GFZ = 1.6.soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. 2. 1. 30 zwingend Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse Bei WA: GRZ = 0, 4.GFZ = 1.0.soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. 2, 1, 34 zwingend Erdgeschoß und 3 Vollgeschosse Bei WA: GRZ = 0.4.GFZ = 1.1.soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. BAUWEISE, BAULINIEN. BAUGRENZEN: 3. 2. g geschlossene Bauweise. Baugrenze BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: entfällt FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. 5, 3, Ortsdurchfahrtsgrenze. 0. D km 0.544 Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßen oberkante durch nichts behindert werden.

ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 6. VERKEHRSFLÄCHEN:
- 6, 1. Straßenverkebesflächen
- 6. 1. 1. Gensteige und öffentliche Fußwege
- 6. 3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:
- 7. 4. Umformerstation
- 7.13. Hochspannungsmast
- 8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN:
- 8.1.1. Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone, zum Abbruch vorgesehen.

 Gebäude die unter bzw. im Schutzbereich der Hochspannungsleitung liegen, können erst nach Verlegung oder Verkabelung der Leitung errichtet werden.
- 9. GRÜNFLÄCHEN:
- 9.15. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)
- 9.16 Straßenbegleitgrün
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: entfällt
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GE-WINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: entfällt
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT: entfällt
- 13. SONSTIGE FEST SET ZUNGEN:
- 13. 1. 1. St Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen
- 13. 1. 2. GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- 13. 1. 5. Ga Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 13. 1. 6. Gemeinschaftsgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 13. 3. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes).
- 13. 6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
14. 12. 1. private Fuß- und Erschließungswege
14. 12. 3. Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz
14. 12. 4. Ortstafel
14.12.5. Bebauungsgrenze, anbaufreie Zone
14. 12. 10. Garagenzufahrt
14. 12. 11. P Hauseingang
14. 13. 1. Hochspannungserdkabel
14. 14. 8. — — Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen.) 14. 15. 1. 6.0 m Maßzahl
14. 16. 1. 76 Grundstücksnumerierung
15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:
15. 1. FESTPUNKTE:
entfällt .
15. 2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
15. 2. 1. 8 Grenzstein
15. 2. 2. Grenzpflock
15. 2. 4. — Flurstücksgrenze, Uferlinie
15. 2. 5 Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)
15. 3. BAUWERKE:
vorhandene Wohngebäude (Mittelstrich =Firstrichtung)
15. 3. 2. vorhandene Nebengebäude (Mittelstrich =Firstrichtung)
15. 3. 3. vorhandener überdeckter Hofraum (Lichthof) offene Halle.
15. 3. 6. TITTIT Böschung
15. 4. STRASSEN UND WEGE:
15. 4. 1. 8 8 abgemarkter Weg
15. 4. 2 nicht abgemarkter Weg
15. 4. 3. ————— Fußweg
15. 5. GEW ÄSSER:
15. 5. 3. Fluss, Bach (Pfeil = Fließrichtung)
15. 6. NUTZUNGSGARTEN:
OHNE 15. 6. 1. KARTENZEI - Acker, Grünland CHEN
15. 7. TOPOGRAFISCHE GEGENSTÄNDE: entfällt
15. 8. VERSCHIEDENES:
15. 8. 1 — 10m 15. 8. 1 — 5 m Höhenlinien
2.5 m

15. 8. 2.

1263

Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. 1.	BAUWEISE:

0.1.2. Offen (abweichende Festsetzung siehe Ziffer 3.2.).

0. 2. MINDEST GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0. 2. 1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 qm

0. 3. FIRSTRICHTUNG:

0. 3. 3. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichnung unter Ziffern 2. 1. 4. und 2. 1. 18., ausgenommen Ziffern 2. 1. 30 und 2. 1. 34 als Flachdach.

0. 4. EINFRIEDUNGEN:

0. 4. 4. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2. 1. 4. und 2. 1. 18.

Art.

Holzlatten- oder Hanichelzaun, straßenseitig

Höhe:

über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m

Ausführung:

Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe:

Höchstens 0, 15 m über Gehsteigoberkante.

Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt

oder glattem Beton.

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand

zu halten.

0.4.15. Bei mehrgeschossigen Gebäuden, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, sind Einfriedungen unzulässig.

0. 5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
 Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2, 50 m
 Kellergaragen sind unzulässig.

0. 5. 10. Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Überstand und höchstens 2 % Gefälle auszubilden. Der Ortgang hat waagerecht zu verlaufen.

Traufhöhe:

auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m.

HE FESTSETZUNGE

GEBÄUDE: 0. 6.

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2, 1, 30.

Dachform: Dachdeckung: Flachdach

Dachgaupen:

Kiespreßdach o. ä. unzulässig unzulässig

Kniestock: Sockelhöhe:

nicht über 0,50 m

Ortgang: } Traufe: Traufhöhe:

waagerecht verlaufend, ohne Überstand

talseitig nicht über 9,00 m ab gewachsenem Boden

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2, 1, 34,

Dachform:

Flachdach

Dachdeckung: Dachgaupen:

Kiespreßdach o. ä. unzulässig

Kniestock: Sockelhöhe: unzulässig nicht über 0,50 m

Ortgang: }

waagerecht verlaufend, ohne Überstand

Traufhöhe:

talseitig nicht über 12,00 m ab gewachsenem Boden

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2, 1, 4.

Dachform:

Satteldach oder Walmdach 23° - 28°

Dachdeckung:

Pfannen, dunkelbraun oder rot unzulässig

Dachgaupen: Kniestock:

unzulässig nicht über 0,50 m

Sockelhöhe: Ortgang: Traufe: Traufhöhe:

Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,50 m Überstand mindestens 0,15m, nicht über 0,50 m

talseitig nicht über 3, 60 m ab gewachsenem Boden

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2. 1. 18.

Dachform:

Satteldach 230 - 280

Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachdeckung: Dachgaupen:

unzulässig unzulässig

Kniestock: Sockelhöhe:

nicht über 0,50 m

Ortgang: Traufe: Traufhöhe:

Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,50 m Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,50 m

talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden